

Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

Preisänderungsklauseln

Verfasserin

Mag. iur. Kordula Weber

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juli 2023

Studienkennzahl laut Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Zivilrecht

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage und Forschungsstand	2
1.	Ausgangslage	2
2.	Forschungsstand	3
3.	Zu den inhaltlichen Schranken von Preisänderungsklauseln (sowie zum Entscheidungsmaßstab und der Verbindlichkeitsgrenze)	5
B.	Vorläufige Forschungsfragen	6
C.	Methoden und Forschungsmaterialien	7
D.	Vorläufige Gliederung	9
E.	Vorläufiger Zeitplan	11
F.	Vorläufiges Literaturverzeichnis	12

A. Ausgangslage und Forschungsstand

1. Ausgangslage

Aufgrund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation¹, sind Preissteigerungen prä-senter denn je. Während die Ursachen der Preissteigerungen vielfältig sind, ist ihnen gemein, dass sie bei zahlreichen bestehenden Verträgen zu einer massiven Störung des ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses führen und sohin die ursprünglich geschlossenen Verträge mitunter unrentabel werden lassen. Verstärkt wird dieser Effekt durch Lieferverzögerungen und -ausfällen aufgrund von Material- und Lieferengpässen. Hierdurch schlagen sich Preissteigerungen vermehrt auf jede Art von Schuldverhältnis durch, deren Erfüllung sich (unverhofft) um mehrere Monate verzögert.²

Marktteilnehmer standen und stehen daher vor der Herausforderung, Steigerungen ihrer Produktions- und Einkaufskosten an ihre Vertragspartner weiterzugeben. Auch wenn sich in einigen Branchen die Verfügbarkeit von Rohstoffen und Lieferkapazitäten wieder normalisiert, bleiben die rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Zulässigkeit verschiedener Preisänderungsmechanismen bestehen und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft die Gerichte beschäftigen werden.

Grundsätzlich stehen verschiedene Mechanismen zur Verfügung, um bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine einseitige nachträgliche Anpassung des ursprünglich vereinbarten Entgelts zu ermöglichen.

Zu unterscheiden sind ua Preisgleitklauseln und Preisanpassungsklauseln sowie Preisvorbehalte. Preisgleitklauseln koppeln die Änderung des Entgelts an eine veränderliche Bezugsgröße, wobei das Verhältnis zwischen dem Ausmaß der Änderung der Bezugsgröße und der Änderung des Entgelts fix ist; sie kommen regelmäßig in Form von Indexklauseln vor. Davon zu unterscheiden sind Preisanpassungsklauseln, welche, anders als Preisgleitklauseln, keine Änderungsautomatik vorsehen und dem Anpassungsberechtigten ein Gestaltungsrecht einräumen. Beiden Formen von Preisänderungsklauseln ist gemein, dass sie *ex contractu* eine Änderung des ursprünglich vereinbarten Entgelts ermöglichen.³ Eine weitere Möglichkeit sind Preisvorbehalte. Hier vereinbaren die Parteien zunächst noch keinen bindenden Preis, sondern dieser soll erst zu einem späteren Zeitpunkt von einer Vertragspartei (oder einem Dritten) bestimmt werden. Ein weiterer Unterfall ist die Vereinbarung sogenannter Tagespreisklauseln.

¹ Insbesondere aufgrund der nach wie vor spürbaren Auswirkungen der Covid-Pandemie und den wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen des russischen Überfalls auf die Ukraine im Februar 2022.

² Beispielhaft wird der Kauf eines Neuwagens angeführt; Hersteller und Importeure melden teilweise Lieferverzögerungen von bis zu einem Jahr.

³ *Fenyves/Rubin*, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347.

Diese kann derart ausgestaltet sein, dass sich die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf einen Richtpreis einigen und vereinbaren, dass der im Zeitpunkt der Lieferung gültige Tagespreis gilt (womit meist ein kundenüblicher Listenpreis des betreffenden Unternehmers gemeint ist). Grundsätzlich ist eine Tagespreisklausel aber auch ohne Vereinbarung eines Basiswerts möglich.⁴

Eine explizite Regelung für die nachträgliche Preisbestimmung durch eine Vertragspartei oder hinsichtlich der Möglichkeiten (und Schranken) einer nachträglichen Preisänderung durch Vereinbarung einer Preisänderungsklausel sucht man im ABGB vergebens. § 1056 ABGB ordnet (nur) in Bezug auf Kaufverträge an, dass die Vertragsparteien die Festsetzung des Preises auch einer dritten bestimmten Person überlassen können.

§ 1056 ABGB: Käufer und Verkäufer können die Festsetzung des Preises auch einer dritten bestimmten Person überlassen. Wird von dieser in dem bedungenen Zeitraume nichts festgesetzt; oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, ein Theil vor der Bestimmung des Preises zurücktreten; so wird der Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen.

2. Forschungsstand

Entgegen dem Wortlaut des § 1056 ABGB, geht die hA heute davon aus, dass nicht nur einem Dritten, sondern auch einer Vertragspartei ein Gestaltungsrecht auf eine nachträgliche Preisbestimmung eingeräumt werden kann, und zwar nicht nur bei Kaufverträgen, sondern bei sämtlichen synallagmatischen Rechtsgeschäften.⁵ Die Rsp bedient sich des Stehsatzes: „[A]uch beim Unternehmergeschäft ist es als Ausfluss der Privatautonomie iSd § 1056 ABGB zulässig, einer Vertragspartei ein Gestaltungsrecht auf eine (auch nachträgliche) Leistungs- bzw Preisbestimmung einzuräumen.“⁶ Die hL leitet die Zulässigkeit einer nachträglichen Preisbestimmung aus dem Grundsatz der Privatautonomie ab.⁷

⁴ Fenyves/Rubin, ÖBA 2004, 347; Faber, Zulässigkeit formularmäßiger Preisanpassungsklauseln in Kauf- und Werklieferungsverträgen im Spiegel aktueller Judikatur, ZAK 2007, 267.

⁵ RIS-Justiz RS0020079; Spitzer/Told/Polzer in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2021) § 1056 ABGB Rz 18 f; Aicher in Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB⁴ (2017) § 1056 Rz 7; jeweils unter Erwähnung früherer einzelner ablehnender Stimmen; Verschraegen in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} (2020) § 1056 Rz 11.

⁶ Siehe etwa OGH 8 Ob 31/12k; 7 Ob 8/17b.

⁷ Vgl Aicher in Rummel/Lukas⁴ (2017) § 1056 Rz 7 (unter Verweis auf Mayer-Maly in Klang Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch IV/2² §§ 1045–1089, 258 und Mayer-Maly in FS Melichar, Schäffer (Hrsg) Im Dienst an Staat und Recht, Das Ermessen im Privatrecht 445).

Basierend auf diesen Überlegungen wird angenommen, dass es auch zulässig sein muss, einer Partei die Möglichkeit der nachträglichen Preisänderung durch Vereinbarung einer Preisänderungsklausel einzuräumen.⁸

Die Bestimmtheit des Preises iSd § 1054 ABGB ist (neben der Bestimmtheit des Kaufgegenstandes) eine Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit eines Kaufvertrages. Wobei ausreichend ist, wenn der Kaufpreis (und der Kaufgegenstand) objektiv bestimmbar sind.⁹ In der Regel wird der Preis von den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses selbst festgelegt.

Wird bei einem (auch nur einseitig) unternehmensbezogenen Geschäft zwischen den Parteien weder ein Entgelt bestimmt noch Unentgeltlichkeit vereinbart, ist gem § 354 Abs 1 UGB ein angemessenes Entgelt geschuldet. Da Preis und Entgelt die *essentialia negotii* eines Vertrages bilden, wäre ein Vertrag ohne Entgeltabrede nicht hinreichend bestimmt. Die vertragsergänzende Funktion des § 354 UGB gelangt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn die Parteien überhaupt gebunden sein wollten, dh ein Bindungswille der Parteien unzweifelhaft vorliegt.¹⁰ Das Verhältnis zwischen § 354 UGB und § 1056 ABGB ist in der Literatur strittig. Die Rsp geht davon aus, dass § 354 Abs 1 UGB die Anwendung des § 1056 ABGB zwischen Unternehmern nicht verdrängt oder einschränkt.¹¹

Im Detail sind zahlreiche Fragen hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten und Schranken bei der Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln und Preisvorbehaltsklauseln offen oder strittig. Zur Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (welche anhand des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 6 Abs 2 Z 4 KSchG zu messen sind), gibt es zahlreiche Abhandlungen sowie umfangreiche höchstgerichtliche Rechtsprechung.¹²

Abhandlungen dazu, welche Maßstäbe für Preisänderungsklauseln im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern gelten und zu den dogmatischen Grundlagen, welche ein solches Preisänderungsrecht rechtfertigen, sind hingegen kaum vorhanden.

Potschka hat in seiner Dissertation „Leistungsbestimmung durch Dritte oder durch eine Vertragspartei“ eine Aufarbeitung der dogmatischen Grundlagen der Leistungsbestimmung durch

⁸ So auch die Rsp; vgl zB OGH 10 Ob 125/05p; *Fenyves/Rubin*, ÖBA 2004, 374 (348) und *Fenyves*, Der Einfluß geänderter Verhältnisse auf Langzeitverträge, Gutachten für den Dreizehnten Österreichischen Juristentag 1997 (1997) 110.

⁹ Vgl. § 1054 ABGB; RIS-Justiz RS0019952.

¹⁰ *Dullinger* in Artmann, Unternehmensgesetzbuch: Kommentar - Band 1 UGB³ (2019) § 354 UGB Rz 3.

¹¹ Haben die Parteien wirksam vereinbart, dass der Käufer den Preis bestimmen soll, ist § 354 UGB nicht anwendbar, da die Parteien damit ein (zu bestimmendes) Entgelt vereinbart haben; vgl OGH 7 Ob 8/17b.

¹² Unzulässige Klauseln in Verbraucherverträgen wurden in den vergangenen Jahren vermehrt durch Verbandsklagen aufgegriffen. Da die Auslegung von Klauseln im Verbandsverfahren im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen hat und überdies das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion gilt hat sich in Bezug auf Preisänderungsklauseln im Verbrauchergeschäft eine zunehmend strenger werdende Linie entwickelt (RIS-Justiz RS0038205; weitreichend zuletzt EuGH 8. 12. 2022, C-625-21, *Gupfinger*).

Dritte (meist Sachverständige) sowie durch eine Vertragspartei im Allgemeinen vorgenommen.¹³ Der Autor nimmt ua eine historische Interpretation der §§ 1054 ff ABGB vor und prüft diese Bestimmungen auf deren Analogietauglichkeit in Hinblick auf eine Leistungsbestimmung durch Dritte sowie durch den Vertragspartner. Eine nähere Auseinandersetzung mit Preisänderungsklauseln im Unternehmergeschäft, auch vor dem Hintergrund diverser sondergesetzlicher Regelungen und unter Berücksichtigung kartell- und wettbewerbsrechtlicher Schranken erfolgt darin aber nicht.

3. Zu den inhaltlichen Schranken von Preisänderungsklauseln (sowie zum Entscheidungsmaßstab und der Verbindlichkeitsgrenze)

Während § 6 Abs 1 Z 5 KSchG strenge Anforderungen an Preisänderungsklauseln in Verbraucherverträgen statuiert,¹⁴ gibt es für beidseitig unternehmensbezogene Geschäfte keine vergleichbare Regelung. Selbstverständlich gibt es zahlreiche sondergesetzliche Bestimmungen, welche konkrete Regeln für einseitige Entgeltänderungen innerhalb ihres Anwendungsbereiches statuieren.¹⁵ Die Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln und Preisvorbehalten einer Partei im Unternehmergeschäft wird weitläufig aus § 1056 ABGB abgeleitet, obgleich der Wortlaut der Bestimmung dies nicht hergibt.

Aus § 1056 ABGB sind auch keine inhaltlichen Schranken zu entnehmen, innerhalb derer eine nachträgliche Preisänderung oder -bestimmung durch eine Partei zulässig ist. § 1060 ABGB statuiert, dass beide Vertragsparteien einen Kaufvertrag wegen Verkürzung über die Hälfte (§§ 934 und 935 ABGB) anfechten können, und zwar auch dann, wenn die Bestimmung des Kaufpreises einem Dritten überlassen worden ist. Zusätzlich zur Verkürzung über die Hälfte haben Rsp und Lehre das Korrektiv der „*offenbaren Unbilligkeit*“ eingeführt.

In der Rsp wird hierzu ausgeführt, dass die Preisbestimmung jedenfalls nicht der Willkür des Gestaltungsberechtigten überlassen werden darf.¹⁶ Die Preisbestimmung darf nicht *offenbar unbillig* sein oder das Maß dessen überschreiten, womit der Käufer überhaupt nicht hätte

¹³ *Potschka*, Leistungsbestimmung durch Dritte oder durch eine Vertragspartei (2020).

¹⁴ Nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG hat eine Preisänderungsklausel insb nachstehende vier Voraussetzungen zu erfüllen: Sie muss zweiseitig (in beide Richtungen) ausgestaltet sein. Die für die Erhöhung maßgeblichen Umstände sind im Vertrag vollständig und konkret zu umschreiben und die maßgeblichen Umstände müssen sachlich gerechtfertigt und vom Willen des Unternehmers unabhängig sein (vgl *Donath* in Schwimann/Neumayr (Hrsg), ABGB-Takom⁵ (2020) § 6 KSchG Rz 7). Die genannten Kriterien sind eng miteinander verknüpft: Die Festlegung der maßgeblichen Preisänderungsfaktoren ist erforderlich, um das Symmetrieefordernis zu wahren; das Erfordernis der sachlichen Rechtfertigung ist eng mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit vom Willen des Unternehmers verwoben (vgl etwa *Graf*, Welche Preisänderungsklauseln sind in Verbraucherverträgen wirksam? wbl 2005, 197).

¹⁵ So etwa § 8 PRG, § 178f VersVG, § 14b KHVG, § 4 Abs 3 BTVG, § 80 Abs 2a EIWOG.

¹⁶ OGH 6 Ob 234/06i.

rechnen können.¹⁷ Nach der Lehre und Rsp ist das Gestaltungsrecht vom Gestaltungsberechtigten aber grundsätzlich nach *billigem Ermessen* auszuüben.¹⁸

In der Rsp wurde wiederholt ausgesprochen, dass eine richterliche Kontrolle erst dann greifen soll, wenn Sittenwidrigkeit oder offenbare Unbilligkeit vorliegt oder wenn die Preisbestimmung, die durch den Vertrag selbst gesetzten Grenzen überschreitet.¹⁹ *Offenbare Unbilligkeit* liegt nach dem OGH dann vor, wenn die Maßstäbe von Treu und Glauben in grösster Weise verletzt werden und die Unrichtigkeit der Preisbestimmung einem sachkundigen und unbefangenen Beobachter sofort erkennbar ist.²⁰

Ob den Vertragsparteien bei der Vereinbarung und Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern tatsächlich ein derart weitgehender Handlungsspielraum zukommt, welcher nur durch die Schranke „*offenbarer Unbilligkeit*“ begrenzt wird, ist fraglich, und wird in der Lehre zunehmend kritisiert.²¹

B. Vorläufige Forschungsfragen

Im Zuge des Dissertationsvorhabens soll der Frage nachgegangen werden, welche Anforderungen und inhaltlichen Schranken an Preisänderungsklauseln (bzw Preisvorbehalte) im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern zu stellen sind und ab wann eine richterliche Kontrolle greift bzw greifen sollte.

Zunächst soll auf die Rechtsnatur des § 1056 ABGB eingegangen werden, aus dem die hA die Zulässigkeit einer nachträglichen Preisbestimmung durch einen Vertragspartner sowie ganz allgemein die Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln ableitet. Hierbei soll auf die Besonderheiten des unternehmensbezogenen Geschäfts eingegangen werden und auch das Verhältnis zwischen § 1056 ABGB und § 354 UGB beleuchtet werden. Es soll beantwortet werden, ob § 1056 ABGB als (Analogie)grundlage für die im heutigen Wirtschaftsleben vielseitig auftretenden Preisänderungsmechanismen taugt oder der Grundsatz der Privatautonomie hierfür eine passendere Grundlage ist.

Auf Grundlage ausgewählter sondergesetzliche Bestimmungen, welche eine einseitige Entgeltänderung erlauben (zB § 8 PRG, § 80 Abs 2a EIWOG, 178f VersVG, § 14b KHVG § 4 Abs 3 BTVG) soll geprüft werden, ob aus diesen (jüngeren) Bestimmungen allgemeine Schlüsse für einseitige vertragliche Entgeltänderungen gezogen werden können. Allenfalls können aus den

¹⁷ Vgl *Verschraegen* in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.08} (2020) § 1056 Rz 13; *Schwartz* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Klang³ (2019) § 1056 Rz 11; OGH 1 Ob 140/52 = SZ 25/46.

¹⁸ Vgl *Verschraegen* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 1056 Rz 13; OGH 10 Ob 125/05p; 8 Ob 31/12k.

¹⁹ Vgl RIS-Justiz RS0020010; *Verschraegen* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 1056 Rz 18.

²⁰ OGH 10 Ob 125/05p.

²¹ Vgl etwa *Aicher* in Rummel/Lukas⁴ § 1056 Rz 9 f; *Verschraegen* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 1056 Rz 15.

Bestimmungen gewisse Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln herausgearbeitet werden, welche einer Gesamtanalogie zugänglich sind.

Die äußerste Grenze eines zulässigen Preisanpassungsmechanismus stellt nach der Rsp jedenfalls die Sittenwidrigkeit iSd § 879 ABGB dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Klauselkatalog des § 6 KSchG über Verbraucherverträge hinaus für das Verständnis der Sittenwidrigkeit nach § 879 Abs 1 und Abs 3 Bedeutung hat.²² Da im unternehmerischen Verkehr meist mit Vertragsformblättern gearbeitet wird, soll auch auf die Besonderheiten bei einer Prüfung nach § 879 Abs 3 eingegangen werden. Es soll den Fragen nachgegangen werden, wie sich eine allenfalls vorliegende grobe Ungleichgewichtslage, oder gar das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung²³ des gestaltungsberechtigten Unternehmers, auf die Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln auswirken kann.

Die bisherige (meist einzelfallbezogene) Judikatur, in welcher Preisänderungsklauseln und Preisvorbehalte für unzulässig erklärt wurde, soll vor diesem Hintergrund kritisch gewürdigt werden. Weiters soll auf die rechtliche Konsequenz bei Vereinbarung einer unwirksamen Preisänderungsklausel oder eines unwirksamen Preisvorbehaltes eingegangen werden.

In einem eigenen Kapitel sollen zu beachtende kartell- und wettbewerbsrechtliche Schranken bei der Verwendung von Preisänderungsklauseln sowie ein diesbezügliches Prüfschema erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Folgen eines allfälligen Kartellrechtsverstoßes (trotz zivilrechtlich zulässiger Klausel) eingegangen werden.

C. Methoden und Forschungsmaterialien

Eingangs soll der Inhalt des § 1056 ABGB und des § 354 UGB anhand der allgemein anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft ergründet werden, also anhand der wörtlichen, systematischen, historischen und teleologischen Interpretation.²⁴ Im Rahmen der historischen Interpretation sind die Gesetzesmaterialien zum ABGB und seine Vorentwürfe (Codex Theresianus, Entwurf Horten, Entwurf Martini) und das ALR zu analysieren. Entsprechendes gilt für das UGB. Dadurch können bisherige Auslegungsfragen hinsichtlich dieser Regelungen und der Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln und Preisvorbehalten beantwortet werden. Der in der Lehre verbreitete Ansatz, die Zulässigkeit nachträglicher Preisbestimmung und -änderung auf die Privatautonomie zu stützen, soll vor diesem Hintergrund ebenfalls kritisch beleuchtet werden.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit die ausgewählten sondergesetzlichen Bestimmungen, welche eine Preisänderung erlauben, gegebenenfalls zur Lückenschließung tauglich sind, ist

²² Vgl RIS-Justiz RS0016850; *Apathy/Frössel* in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2021) § 6 KSchG Rz 1.

²³ ISd § 4 KartG.

²⁴ *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011) 428 ff; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre¹² (2021), 35 ff.

ebenfalls anhand der allgemein anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft zunächst deren Anwendungsbereich,²⁵ und deren Reichweite zu analysieren.

Aufbauend auf diesem Ergebnis soll die relevante, ergangene Judikatur zu Preisänderungsklauseln und Preisvorbehaltsbestimmungen auf ihre Konsistenz und Vereinbarkeit mit diesen Bestimmungen untersucht werden.

²⁵ Insbesondere, ob die Bestimmung auch im unternehmerischen Verkehr gelten oder nur Verbraucher schützen und ob die Bestimmungen auf Preisänderungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt sind.

D. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

1. Problemstellung
2. Grundlagen (Vorstellung der verschiedenen Klauselarten und Begriffsdefinitionen)

II. Zur dogmatischen Grundlage von Preisänderungsklauseln

1. § 1056 ABGB als Analogiegrundlage
2. Historische Interpretation § 1056 ABGB
3. Zum Verhältnis von § 354 UGB zu § 1056 ABGB
4. Historische und teleologische Interpretation des § 354 UGB
5. Zur Privatautonomie als Grundlage der Vereinbarung einer nachträglichen Preisbestimmung -änderung durch die Partei

III. Ausgewählte sondergesetzliche Regelungen zur einseitigen Entgeltänderung

1. Einleitende Anmerkung zu § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 6 Abs 2 Z 4 KSchG
2. § 8 PRG
3. § 80 Abs 2a EIWOG
4. § 178f VersVG
5. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale und mögliche Analogiegrundlage

IV. Schranken für Preisänderungsklauseln B2B

1. Zur Unterscheidung von Ermessensübung und Verbindlichkeitsgrenze
2. Preisänderungsklauseln auf Grundlage einer Individualvereinbarung oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen
3. Aufarbeitung und kritische Würdigung der Rechtsprechung – Prüfung auf gewisse Tatbestandsmerkmale
4. Konsequenz bei Vereinbarung einer unwirksamen Preisänderungsklausel

V. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Schranken für Preisänderungsklauseln

1. Zum Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung (oder relative Marktmacht)
2. Tatbestände eines Marktmissbrauchs und mögliche Rechtfertigungsgründen
3. Zur Konsequenz eines Kartellrechtsverstoßes

VI. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

E. Vorläufiger Zeitplan

SS 2023	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit a²⁶ VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (abgeschlossen)
	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (abgeschlossen)
	Recherche zum Dissertationsthema
WS 2023/24	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach
	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach
	Recherche zum Dissertationsthema und Verfassen der Dissertation
SS 2024	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach
	Verfassen der Dissertation
WS 2024/25	Verfassen der Dissertation
	Einreichen der Dissertation und Defensio

²⁶ Die in diesem Kapitel angeführten Bestimmungen beziehen sich auf das Curriculum des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.Juni 2018, Nr. 166.

F. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Aicher in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (2017) § 1054 ABGB.

Aicher in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (2017) § 1056 ABGB.

Apathy, Auswirkungen der Judikatur zu Verbraucherverträgen auf Bankgeschäfte mit Unternehmen, ÖBA 2004, 737.

Bürge, Preisbestimmung durch einen Vertragspartner und die Tagespreisklausel, JBl 1989, 687–694.

Butschek, Basel II, Zinsklauseln und Offenlegung des Rating, ÖBA 2008, 240.

Butschek, Glosse zu OGH 8 Ob 31/12k, ÖBA 2012.

Butschek/Palma, Zinsanpassung beim Unternehmerkredit, ZFR 2017, 78.

Bydlinski, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts (1967).

Bydlinski, Die Baukostenendabrechnung als Bestimmung der Leistung des einen Vertragsteils durch den anderen, JBl 1975, 245.

Canaris, Das Informations- und Inhaltsschrankenmodell beim Konsumentenkredit, ÖBA 1990, 882.

Canaris, Wandlungen des Schuldvertragsrechts - Tendenzen zu seiner Materialisierung, AcP 200 (2000) 273, Archiv für die civilistische Praxis 2000.

Dullinger in Artmann, Unternehmensgesetzbuch: Kommentar - Band 1 UGB³ (2019) § 354 UGB.

Eccher in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB: Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar³ (2006) § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Ehrenzweig (Hrsg), System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, II-2 5. Auflage (1915) 9, 273 II-2⁵ (1915).

Faber, Zulässigkeit formularmäßiger Preisanpassungsklauseln in Kauf- und Werklieferungsverträgen im Spiegel aktueller Judikatur, Zak 2007, 267.

Felten in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (2022) § 1152 ABGB.

Fenyves, Der Einfluß geänderter Verhältnisse auf Langzeitverträge II/1 (1997).

Fenyves/Rubin, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347.

Geroldinger, Ergänzende Auslegung von Verbraucherverträgen trotz Verbots der geltungserhaltenden Reduktion? ÖBA 2013, 27.

Glaser/Unger (Hrsg), Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des K.K. Obersten Gerichtshofes² (1885).

Graf in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch^{1.05} (2019) § 879.

Graf, "Snowball Bond" - Unzulässige Klauseln in den Emissionsbedingungen, *ecolex* 2010, 308.

Graf, Der Gesamtpreis als AGB-Klausel, *ecolex* 2013, 507.

Graf, Welche Preisänderungsklauseln sind in Verbraucherverträgen wirksam? *wbl* 2005, 197.

Harras von Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitung III (1884).

Harras von Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitung IV (1886).

Harras von Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitung V (1886).

Hauenschild, Preisanpassungen bei Stromlieferungen - erste Überlegungen zum neuen § 80 ElWOG, *ecolex* 2022, 189.

Iro, Auf Zinsenanpassungsklauseln in Unternehmensgeschäften ist § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht analog anzuwenden, *ÖBA* 2006, 916.

Iro, Auf Zinsenanpassungsklauseln in Unternehmensgeschäften ist § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht analog anzuwenden, *ÖBA* 2006, 916.

Iro, Unwirksame Aufrundungsklauseln; Berufen auf unwirksame Klauseln und Wiederholungsgefahr, *ÖBA* 2003, 1108.

Keiler in Bammer (Hrsg), PRG (2019) § 1.

Kellner, Der Anwendungsbereich des Transparenzgebotes, *RdW* 2013/197, 190.

Kemetmüller, Das neue Preisänderungsregime des ElWOG, *VbR* 2022, 52.

Kemetmüller, Das neue Preisänderungsregime des ElWOG, *VbR* 2022/29 52.

Kerschner, Interdisziplinäre Rechtswissenschaft. Schutzansprüche und Schutzaufgaben im Recht Festschrift für Ferdinand Kerschner zum 60. Geburtstag (2013).

Kleinschmidt, Delegation von Privatautonomie auf Dritte. Zulässigkeit, Verfahren und Kontrolle von Inhaltsbestimmungen und Feststellungen Dritter im Schuld- und Erbrecht 186 (2014).

Kleinschmidt, Die Bestimmung durch einen Dritten im Europäischen Vertragsrecht. Textstufen transnationaler Modellregelungen, *RabelsZ* Bd 76, 785.

Koch, Der Strompreis und das (Zivil-)recht, *RdW* 2022, 435.

Kolmasch in Kodek/Schwimann (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2021) § 8 PRG.

Kolmasch in Schwimann/Neumayr (Hrsg), ABGB Taschenkommentar⁵ (2020) § 879.

Koziol, Unwirksame Klauseln in "Besonderen Bedingungen für die Führung von Privatkonten und die Abholung von Kontopost", *ÖBA*, 645.

Koziol, Zinsanpassungsklauseln müssen nicht nur bei Verbrauchergeschäften „zweiseitig“ ausgestaltet sein, ÖBA 2008, 872.

Krejci in Rummel (Hrsg), ABGB³ (2002) § 6 KSchG.

Krejci in Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB⁴ (2014) § 879.

Krejci in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch³ (2002) § 6 KSchG Unzulässige Vertragsbestandteile.

Krejci in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (2017) § 879 ABGB.

Krejci, Grenzen einseitiger Entgeltbestimmung durch den Arbeitgeber untersucht am Beispiel steiermärkischer Primararztverträge, ZAS 1983, 203.

Langer in Bammer (Hrsg), PRG (2019) § 8.

Leithenmair, Glosse OGH 10 Ob 125/05p, ecolex 2006, 752.

Lindinger, Der reisende Unternehmer und das Pauschalreisegesetz, RdW 2018/321, 407.

Löw, Akteure des Pauschalreiserechts, ZVR 2022, 248.

Löw, Rechtsfolgen bei Änderung des Pauschalreisevertrags, VbR 2020/80, 133.

Lukas, Schutz unterlegener Unternehmer nach Verbrauchermaßstäben, JBI 2011, 772.

Madl, Ausgewählte Rechtsfragen zur Rückforderung zuviel bezahlter Zinsen bei mangelnder Bestimmtheit einer Zinsanpassungsklausel, ÖBA 2003, 722.

Mayer-Maly in Klang/Gschnitzer (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch IV/2 §§1045–1089² (1987) §1056 ABGB.

Mayer-Maly, Das Ermessen im Privatrecht, in FS Melichar (1983) 441.

Melichar, Das Ermessen im Privatrecht, in FS 441.

Oberndorfer, Zum neuen AGB- und Preisänderungsrecht der Stromlieferanten im EIWOG, wbl 2022, 545.

Ofner, Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches I (1889).

Pisko/Staub, Kommentar zum Allgemein deutschen Handelsgesetzbuch² II (1910).

Pondorfer in Mayer-Ertl/Rupp/Pondorfer (Hrsg), Pauschalreisegesetz (2020) § 8 PRG.

Potschka, Leistungsbestimmung durch Dritte oder durch eine Vertragspartei (2020).

Potschka, Leistungsbestimmung durch Dritte oder durch eine Vertragspartei (2020).

Raimund Bollenberger, Glosse OGH 10 Ob 80/15k, ÖBA 2016, 928.

Riedler in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2021) § 879 – Teil 1;

Risak, Einseitige Entgeltgestaltung im Arbeitsrecht. Zugleich ein Beitrag zur Leistungsbestimmung durch Dritte oder eine Vertragspartei im Zivil- und Arbeitsrecht (2008).

Rudolf in Zib/Dellinger (Hrsg), UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar - Band IV (2019) § 354 UGB.

Rummel, Vertragsauslegung nach der Verkehrssitte IX (1972).

Rupp in Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer(Hrsg), Pauschalreise-gesetz, (2020) § 1 und 2.

Schäffer (Hrsg), Im Dienst an Staat und Recht. Internationale Festschrift; Erwin Melichar zum 70. Geburtstag.

Schauer, Handelsrechtsreform: Die Neuerungen im Vierten und Fünften Buch, ÖJZ 2006, 64.

Scheidlein (Hrsg), Handbuch des österr Privatrechts (1814).

Scherhaufer/Wukoschitz in Bammer (Hrsg), PRG (2019) § 2.

Schuhmacher in Staube/Ratka/Rauter (Hrsg), UGB I⁴ (2017) § 354 UGB.

Schwartze in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB: Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar³ (2019) § 1056.

Spitzer/Told in Kodek/Schwimann (Hrsg), ABGB Praxiskommentar, Schwimann/Kodek⁵ (2021) § 1054 ABGB.

Spitzer/Told in Kodek/Schwimann (Hrsg), ABGB Praxiskommentar, Schwimann/Kodek⁵ (2021) § 1056 ABGB.

Verschraegen in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2020) § 1054 ABGB.

Verschraegen in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2020) § 1056 ABGB.

Vonkilch, Richterliche Vertragsergänzung versus Vertragstransparenz, in FS (2013) 105 ff.

Vonkilch/Knoll, Rechtsfolgen bei intransparenter Vereinbarung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht, ZAK 2017, 384.

Winner, Wert und Preis im Zivilrecht (2008).

Zawadzki, Kaufpreisbestimmung durch einen Schiedsgutachter - Die offenbare Unbilligkeit nach § 1056 ABGB, ecoloex 2020, 991.

Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie § 1056 III (1812).

Zib/Dellinger, Unternehmensgesetzbuch UGB; Großkommentar (2020).

Zöchling-Jud, Glosse zu 3 Ob 47/16g, ÖBA 2016, 762.